

Stadt Wuppertal

Ressort Stadtentwicklung und Städtebau

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1115 V

Parkstraße / Erbschlö

**Auswertung über die frühzeitige Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Stand: Satzungsbeschluss

Stadt Wuppertal, Untere Landschaftsbehörde - 106.13 (22.04.2008)

Anregung:

- a) Es wird angeregt, bei den Planungen die hohe ökologische Wertigkeit des Landschaftsschutzgebietes zu berücksichtigen.
- b) Es wird angeregt, das Plangebiet um den Bereich der Medientrasse zu vergrößern.
- c) Es wird angeregt, das Plangebiet um den Bereich des südöstlichen Überlaufbereichs zu vergrößern
- d) Es wird angeregt, Bestandskartierungen im Bereich der Teiche Marscheid etc. durchzuführen, um erforderlichenfalls Lebensraumoptimierungen, -erweiterungen oder Neuansiedlungen des Kammmolches vornehmen zu können.
- e) Es wird angeregt, in die städtebaulichen Verträge funktionssichernde Maßnahmen für streng geschützte Arten aufzunehmen.
- f) Es wird angeregt, textliche Festsetzungen zu Dachbegrünungen, Ver- und Entsorgungsflächen sowie Maßnahmenflächen zu treffen.
- g) Es wird angeregt, die Stellplatzflächen durch mehrgeschossige Stellplatzanlagen zu reduzieren, diese Anlagen durch Fassadenbegrünung einzufassen sowie bei ebenerdigen Stellplätzen Pflanzstreifen für Baumpflanzungen, mindestens aber Baumscheiben vorzusehen.
- h) Es wird angeregt, Maßnahmenflächen, Grünflächen und -festsetzungen sowie Bezugshöhen zeichnerisch eindeutig festzusetzen.
- i) Es wird angeregt, Pflanzqualitäten (standortgerechte, heimische Gehölze) sowie Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen im städtebaulichen Vertrag zu regeln.
- j) Es wird angeregt, den Waldrand durch ausreichende Entfernung der Baugebiete und der Baustelleneinrichtungen zu schützen. Es weiterhin angeregt, den Bebauungsplanbereich bis zur L 419 zu erweitern, um Einzelverfahren zu vermeiden.
- k) Es wird angeregt, die Wegeverbindungen zu sichern und hinreichend auszubauen.
- l) Es wird angeregt, ein Monitoringkonzept zu erstellen. Im Rahmen des Monitorings sind ggf. die erteilten Dispense (bezüglich Höhenfestsetzungen, Überschreitungen der GRZ, Überplanung von festgesetzten Gehölzflächen, Auswirkungen auf den Artenschutz und die nach § 62 LG NRW geschützten Gewässer) zu dokumentieren.
- m) Es wird empfohlen, den „Kompensationsraum“ der Übersichtskarte der biologischen Station umzubenennen in „Untersuchungsraum Kompensation“.
- n) Es wird angeregt, die Tauschflächen und Altstandorte der Nutzungen in das Flächennutzungsverfahren einzubeziehen.
- o) Es wird angeregt, die Anpassung des Landschaftsplans im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu beschließen.

Berücksichtigung:

- a) Die ökologische Wertigkeit des Geltungsbereiches und des Gesamttraumes wurde bei der Planung und insbesondere im Umweltbericht auf der Grundlage der Kartierungen der Biologischen Station Mittlere Wupper berücksichtigt und entsprechend in die Eingriffsbilanzierung einbezogen.
- b) Das Plangebiet wird nicht um den Bereich der Medientrasse, wie sie entlang der L 419 vorgesehen ist, vergrößert. Die Anbindung an das externe Ver- und Entsorgungsnetz wurde vertraglich vereinbart (Nutzungsverträge mit den Ver- und Entsorgungsbetrieben) und ist nicht Gegenstand der zeichnerischen oder textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.
- c) Für die Überlauffläche im Südosten des Plangebiets gibt es keinen Regelungsbedarf auf Bebauungsplanebene, weil hier weder ein Vorhaben realisiert werden soll noch Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden. Auswirkungen aufgrund des Überlaufens aus der Versickerungsmulde werden mit der Stadt Wuppertal als Grundstückseigentümerin vertraglich geregelt.
- d) Es fanden Kartierungen relevanter Bereiche für den Kammmolch statt. Auf Basis dieser Ergebnisse wurden, in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde, Ersatzflächen für notwendige Ausgleichsmaßnahmen bestimmt (Risikomanagementmaßnahme).

- e) Über die funktionssichernden Maßnahmen für die schützenswerten Arten wurden vertragliche Regelungen im Durchführungsvertrag getroffen.
- f) Innerhalb der textlichen Festsetzungen wurden auch Festsetzungen zu Dachbegrünungen, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Maßnahmenflächen getroffen.
- g) Es ist eine Parkpalette im Bereich der zentralen Stellplatzanlage an den Schulen vorgesehen. Die Begrünung in diesem Bereich wird durch den Bebauungsplan abschließend bestimmt. An der Polizei ist ein Pflanzstreifen für Baumpflanzungen sowohl innerhalb der Stellplatzfläche als auch randlich einfassend vorgesehen und durch zeichnerische und textliche Festsetzungen des Bebauungsplans gesichert.
- h) Entsprechende Festsetzungen von Flächen und Maßnahmen sind im Bebauungsplan enthalten.
- i) Der Vertrag wurde mit den zuständigen Stellen der Stadt Wuppertal abgestimmt und entsprechende Regelungen wurden aufgenommen oder aber sind in den Festsetzungskatalog des Bebauungsplans aufgenommen.
- j) Die wertvollen Waldflächen werden weitestgehend geschont. Im Bereich der Baustellenzufahrt und der späteren Bustrasse (Planstraße B) können Beeinträchtigungen auftreten. Waldrandflächen werden durch entsprechende Maßnahmen aufgewertet. Es besteht kein Planerfordernis zur Ausweitung des Plangebiets bis zur heutigen L 419. Außerdem sollen gegenläufige Festsetzungen zur anstehenden Planfeststellung für die L 419 vermieden werden.
- k) Wegeverbindungen werden gemäß der Anregungen gesichert, optimiert und neu gebaut, um auch weiterhin eine Erholungsnutzung und Zugänglichkeit des Scharpenacken zu gewährleisten. Die Planungen berücksichtigen den Gesamttraum des ehemaligen Standortübungsplatzes und angrenzender Gebiete.
- l) Die erforderlichen Monitoringmaßnahmen wurden mit der Stadt Wuppertal abgestimmt und sind über den Durchführungsvertrag gesichert.
- m) Innerhalb des Umweltberichtes wurden die drei Untersuchungsräume unterschieden in Vorhabensraum, Wirkraum und Gesamttraum. Die Bedeutung des verwendeten Begriffes ist hinreichend definiert und eine Änderung würde zu keiner anderen Auswirkung führen.
- n) Die Anregung betrifft das FNP-Änderungsverfahren. Zur Berücksichtigung wird auf die entsprechenden Ausführungen der Auswertung zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 30. Flächen-nutzungsplanänderung „Parkstraße / Erbschlö“ verwiesen.
- o) Die Anpassung des Landschaftsplans ist dem Bauleitplanverfahren nachgeschaltet. Ein entsprechender Beschlussvorschlag wird in der Sitzungsvorlage zum Satzungsbeschluss unterbreitet.

Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege (18.04.2008 und 12.03.2008)

Anregung:

Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege führt aus, dass Belange der paläontologischen Bodendenkmalpflege durch das Vorhaben betroffen sind. Unter der Voraussetzung, dass ein paläontologisches Gutachten erstellt wird und darauf aufbauend der Umfang der notwendigen paläontologischen Rettungsgrabungen mit dem Eingabesteller abgestimmt und festgelegt wird, sei von einer angemessenen Berücksichtigung dieser Belange auszugehen. Auf eine Festsetzung im Bebauungsplan könne verzichtet werden, wenn der Vorhabenträger sich im städtebaulichen Vertrag zur Umsetzung verpflichtet. Sicherzustellen sei die baubegleitende paläontologische Untersuchung von relevanten Bereichen auf Veranlassung des Vorhabenträgers in Abstimmung mit dem Eingabesteller. Nach Möglichkeit solle im Bereich der Schulen ein Aufschluss im Hang offengelassen werden und die Öffentlichkeit durch Informationstafeln über die Bedeutung des Bodendenkmals informiert werden.

Berücksichtigung:

Das vereinbarte Paläontologische Gutachten liegt mittlerweile vor (erstellt vom Geologischen Dienst NRW, Stand 15.04.2008). Darin wird empfohlen, die entstehenden Aufschlüsse regelmäßig und engmaschig auf eventuelle Fossilienfunde, insbesondere Pflanzenfossilien zu überprüfen. Sollten in Linsen angereicherte Pflanzenreste festgestellt werden, sollten in diesen Bereichen gezielte Grabungen zur Bergung des wertvollen Materials erfolgen.

Im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Durchführung der abgestimmten, aus dem Gutachten resultierenden Sicherungsmaßnahmen. Darüber hinaus wird in die Hinweise im Anschluss an die textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans die Informationspflicht bei zufälligen Bodenfinden aufgenommen.

Ein Aufschluss des Bodens wird im Bereich einer Böschungskante vorgesehen, so dass auch diese Anregungen Berücksichtigung finden. Hierzu wurde eine abschließende Regelung im Durchführungsvertrag auf der Grundlage der Vorabstimmungen zwischen Vorhabenträger und dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege vereinbart.

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Mettmann (17.04.2008)

Anregung:

Gegen die Planung bestehen seitens der Landwirtschaftskammer wegen der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen Bedenken. Aus landwirtschaftlicher Sicht sei mit der Planung der Verlust einer ca. 7,5 ha großen wertvollen Grünlandfläche verbunden, die von einem hauptberuflichen Schäfer bewirtschaftet wird. Angeregt wird, den Flächenverlust durch Ersatzflächen auszugleichen oder sicherzustellen, dass die verbleibenden Freiflächen für die Schafhaltung genutzt werden können.

Berücksichtigung:

Die verbleibenden Grünlandflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1115V werden weiterhin für eine Schafbeweidung zur Verfügung stehen. Des Weiteren werden, um den Verlust an Flächen zu kompensieren, im Umfeld Flächen zur Beweidung zur Verfügung gestellt, so dass eine Beeinträchtigung der Belange des Schäfers vermieden werden kann. Der Schäfer wird langfristig in die Bewirtschaftung und Pflege der Offenlandbereiche vertraglich eingebunden, so dass keine Existenzgefährdung des Schäfers durch die Planung hervorgerufen wird. Dem Schäfer werden zudem neue Weideflächen am Kastenberg zur Verfügung gestellt, auf denen vorher keine Beweidung möglich war. Durch die Anlage von Zaunanlagen können in Zukunft Beeinträchtigungen der Schafbeweidung durch frei laufende Hunde und die Erholungsnutzung vermieden werden, so dass die Planung mit positiven Effekten für den Schäfer einhergeht.

Wupperverband (25.04.2008)

Anregung:

a) Da in unmittelbarer Nähe zum Planungsraum mehrere Bäche bzw. Siefen sowie alle Nebengewässer des Blombachs verlaufen, wird angeregt, im Rahmen einer Umweltuntersuchung die zu erwartenden Auswirkungen und Folgen durch das Erschließungsvorhaben für den Wasserhaushalt zu untersuchen und zu bewerten.

b) Es wird angeregt, das „Verschlechterungsverbot für alle Gewässer“ der EU- Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRRL Art. 4, Abs. 1a, umgesetzt durch WHG und LWG NRW RRL) zu beachten. In diesem Sinne seien naturnahe Gewässerbereiche zu schützen und von Bebauung möglichst frei zu halten. Eine Beeinträchtigung der benannten Gewässer in hydrogeologischer und ökologischer Hinsicht durch die Flächenversiegelung der geplanten Bebauung solle vermieden werden.

c) Einleitungen von Regenwasser in natürliche Quellgebiete seien gem. BWK Merkblatt Nr. 3 „Ableitung von Anforderungen an Niederschlagswassereinleitungen unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse“ zu vermeiden und das Regenwasser nach Möglichkeit großflächig im Planungsraum zu versickern.

d) Laut vorliegender Karte befinde sich im Plangebiet eine Abfalldéponie. Es sei zu prüfen, ob vor diesem Hintergrund eine im Bezug auf die Gewässer unschädliche Versickerung im Plangebiet möglich sei.

e) Die zukünftige Abfluss- und Hochwassersituation des Blombaches sei zu berücksichtigen, sollte die Einleitung in Oberflächengewässer nicht zu vermeiden sein. Eine Verschärfung der Abflusssituation dürfe grundsätzlich nicht erfolgen. Es seien ggfs. entsprechende Rückhaltmaßnahmen zu ergreifen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der WSW AG ein aktuelles Niederschlags-Abflussmodell vorliege, welches zur Einschätzung der Abflusssituation am Blombach herangezogen werden solle.

- f) Weitere Planungs- und Ausführungsschritte, die die Gewässer- bzw. Entwässerungsplanung betreffen, sollen in enger Abstimmung mit dem Wupperverband erfolgen.
- g) Es wird angeregt, Ausgleichsmaßnahmen, die durch die Realisierung des Bauvorhabens erforderlich würden, Gewässern in der Umgebung zugute kommen zu lassen.

Berücksichtigung:

- a) Im Rahmen einer Entwässerungsstudie (April 2008) durch das Ingenieurbüro Beck wurden die wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und eine geeignete Entwässerung von Maßnahmen im Plangebiet untersucht. Dabei wurden auch die Auswirkungen und Folgen für den Wasserhaushalt untersucht und diesbezügliche Aussagen im Umweltbericht ermöglicht.
- b) Die Bebauung des Plangebiets ist kompakt gehalten, um eine Inanspruchnahme von Freiflächen so weit wie möglich zu begrenzen. Die Gewässerbereiche werden völlig von Bebauung freigehalten. Die hydrogeologischen Auswirkungen wurden durch die Entwässerungsstudie abgeschätzt und durch das vorgesehene Entwässerungskonzept im Sinne einer Verträglichkeit optimiert.
- c) Der Anregung, großflächig das anfallende Niederschlagswasser zu versickern, wird gefolgt. Der Bebauungsplan setzt hierzu Flächen mit Maßnahmen fest. Die vorgesehenen Maßnahmen wurden mit den zuständigen Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Das von den befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser wird bis zur unterstellten Überlaufhäufigkeit von einem Mal in fünf Jahren vollständig versickert. Soweit es das Bauvorhaben zulässt, werden die Dachflächen extensiv begrünt, Flächen wasserdurchlässig befestigt und das anfallende Niederschlagswasser in den jeweiligen Gewässerteileinzugsgebieten versickert. Auf die bestehende Niederschlagswassereinführung in den Quellteich des Hadberger Siefens wird verzichtet.
- d) Der Flächennutzungsplan weist seiner ursprünglichen Form eine Deponiefläche, die letztlich nicht eingerichtet wurde, aus. Mit der FNP-Änderung wird diese Darstellung entfallen, da die Stadt Wuppertal in diesem Bereich keine Deponiefläche mehr einrichten wird. Die vorhandenen fünf Altlasten / Altlastenverdachtsflächen sind im Bebauungsplan gekennzeichnet; alle gekennzeichneten Flächen liegen bis auf ein Teilstück eines Entwässerungsgrabens außerhalb der Versickerungs- bzw. Ableitungsflächen. Der vorhandene Sportplatz mit seiner Oberfläche, die zu der Kennzeichnung geführt hat, wird im Vorfeld der Umsetzung des B-Planes zurückgebaut und insofern kann die Fläche als saniert gelten. Insofern sind die Anregungen weitestgehend berücksichtigt und nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.
- e) Auch das Niederschlags-Abflussmodell (NAM) Blombach, auf das der Eingabensteller verweist, wurde in der Entwässerungsstudie berücksichtigt. Eine im Einzugsgebiet des Erbschlöer Baches liegende und als Entwässerungsschwerpunkt anzusehende Versickerungsmulde wird mit einem zweiten, dem Hochwasserschutz dienenden Retentionsraum versehen, welcher rechnerisch alle 5 Jahre beaufschlagt wird. Die spezifische Drosselwassermenge dieses Retentionsraums liegt mit $q = 8 \text{ l/(s} \times \text{ha}_{E,b})$ unter der aus dem NAM Blombach entnommenen Spende für das 50-jährige Hochwasser von $Hq_{50} = 12,5 \text{ l/(s} \times \text{ha}_{E,0})$. Beide Staulamellen sind in der Lage ca. $47 \text{ mm/m}^2 A_{E,bg}$ Niederschlag aufzunehmen, welches etwa einem 50-jährlichen Regenereignis in der 60 Minuten Dauerstufe entspricht.
- f) Der Eingabensteller wurde bei den durchgeführten Gewässer- und Entwässerungsplanungen beteiligt.
- g) Die Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern wurde geprüft und in die Maßnahmenkonzeption eingebunden. Als Ausgleichsmaßnahmen sind die Optimierung der Durchgängigkeit des Schmalenhofer Baches (11a), des Scharpenacker Siefens (11b) sowie des Schmalenhofer Siefens (12a und b) geplant. Es ist der Rückbau von Verrohrungen und Gewässerverbauungen vorgesehen (s. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag).

Industrie- und Handelskammer Wuppertal–Solingen–Remscheid (17.04.2008)

Anregung:

Die IHK Wuppertal–Solingen–Remscheid hat keine Bedenken gegen die Planung.

Die IHK regt an, durch ein Lärmschutzgutachten die dauerhafte Verträglichkeit der Wohnnutzung und der geplanten Nutzung zu bestätigen.

Weiterhin wird durch die IHK angeregt, die derzeit schlechte Verkehrssituation durch den zeitnahen Ausbau der L 419 zu verbessern, da die geplanten Nutzungen über den stark ausgelasteten Knoten Parkstraße / Erbschlöer Straße / Erbschlö erschlossen werden sollen und in absehbarer Zeit mit der Erschließung des angrenzenden Gewerbeparks „Engineering Park Wuppertal“ zu rechnen ist.

Berücksichtigung:

Die Anregungen wurden bereits berücksichtigt. Das Ingenieurbüro Peutz hat im Auftrag des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt, bei der die Verträglichkeit der Nutzungen mit der schutzbedürftigen Wohnbebauung untersucht wurde. Die Ergebnisse des Fachgutachtens sind im Umweltbericht sowie in der Begründung zum Bebauungsplan umfassend berücksichtigt.

Der Ausbau der L 419 wird derzeit vom Landesbetrieb Straßen NRW geplant und soll über ein Planfeststellungsverfahren vorbereitet werden. Insofern ist diese Fragestellung nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.

Wehrbereichsverwaltung West (16.04.2008 / 09.05.2008)

Anregung:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Realisierung der Planung. Es könne jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen, untergeordnete Gebäudeteile oder Aufbauten wie z.B. Werbe- und Antennenanlagen geplant und realisiert werden, die einzeln oder zusammen eine Höhe von 20 m über Grund übersteigen. In diesem Fall wird um erneute Beteiligung gebeten.

Berücksichtigung:

Durch die ausnahmsweise Zulässigkeit von Sende- und Antennenanlagen bis zu 15 m über der zulässigen Gebäudehöhe im Sondergebiet SO 1 sowie bis zu 5,0 m über der zulässigen Gebäudehöhe im Sondergebiet SO 3 trifft die Annahme der Wehrbereichsverwaltung West zu. Eine erneute Beteiligung ist im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt. Es wird auf die dortige Stellungnahme sowie entsprechenden Ausführungen zur Berücksichtigung verwiesen.

Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Rhein-Berg, Außenstelle Köln (23.04.2008)

Anregung:

Vor dem Hintergrund der Ausbauplanung für die L 419 werden gegen die Ausweisungen aus straßenplanerischer Sicht grundsätzlich keine Bedenken gesehen, soweit die folgenden Anregungen durch den Vorhabenträger berücksichtigt würden:

- a) Die an die klassifizierte Straße angrenzenden Grundstücke seien zu dieser hin dauerhaft und lückenlos einzufrieden.
- b) Die Anbindung an die L 419 solle über bestehende Zufahrten abgewickelt werden. Eventuelle neue Zufahrten seien mit der Straßenbauverwaltung separat abzustimmen, wofür aktuelle Verkehrsuntersuchungen durch den Vorhabenträger zu beauftragen und vorzulegen seien. Die Anlage neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Zufahrten bzw. Zugänge einer Landesstraße (gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 FStrG) außerhalb von Ortsdurchfahrten (§ 20 Abs. 1 StrWG NW) seien gesondert zu beantragen.
- c) Es wird darauf hingewiesen, dass vorhandene Wegebeziehungen für Fußgänger und Radfahrer (auch zu ÖPNV- Einrichtungen) zum neu zu erschließenden Sondergebiet zu berücksichtigen und verkehrssicher anzuschließen seien. Die Lückenschlüsse des im näheren Umfeld angelegten Fuß- und Radwegenetzes, die durch das Vorhaben notwendig werden, seien auf Kosten des Investors/ der Stadt anzulegen.
- d) Es sei zu prüfen, ob durch den Vorhabenträger das Anlegen von Querungshilfen auf der Landesstraße notwendig würde. Die Kosten hierfür gingen zu Lasten des Vorhabenträgers

- e) Es wird darauf hingewiesen, dass Berechnungen für Knotenbestimmungen nach dem HBS 2001 (Ausgabe 2001/ Fassung 2005) durchzuführen und nachzuweisen seien. Straßenplanungen an klassifizierten Straßen seien nach der RE zu erstellen und der Straßenbauverwaltung zur Zustimmung vorzulegen. Die Bauflächen seien grundsätzlich rückwärtig zu erschließen und vorhandene Einfahrten, Einfahrtsbereiche und Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt seien entsprechend PlanzV zeichnerisch darzustellen.
- f) Durch die möglicherweise durch die Stadt Wuppertal vorgesehenen neuen Einmündungen sei die gegenseitige Auswirkung auf die Lage vorhandener Zufahrten/ Einmündungen zu prüfen und ggfs. müsse eine Zusammenlegung oder der Wegfall in Betracht gezogen werden, sofern die Sicherheit und die die Leichtigkeit des Verkehrs der vorhandenen Landesstraße betroffen sei.
- g) Dem Straßengelände dürfe kein zusätzliches Wasser zugeführt werden. Entwässerungseinrichtungen seien separat und außerhalb des Straßengeländes zu fassen und abzuleiten.
- h) Es wird darauf hingewiesen, dass die Berücksichtigung der Verkehrsemissionen dem Vorhabenträger obliege und an den Träger der Straßenbaulast diesbezüglich keine Forderungen gestellt werden könne.
- i) Werbeanlagen seien der Straßenbauverwaltung in einem gesonderten Antrag vorzulegen und zu genehmigen. Beleuchtungsanlagen mit Wirkung zur klassifizierten Straße seien so aufzustellen und auch abzuschirmen, dass der Verkehr auf dieser weder behindert noch geblendet werde.
- j) Die Kosten für die vorhabenbedingten Änderungen an den klassifizierten Straßen gingen zu Lasten des Vorhabenträgers.
- k) Zu dem Vorhaben sei durch den Investor/ Vorhabenträger eine Verkehrsuntersuchung zu beauftragen. Diese müsse u. a. Aussagen über die Notwendigkeit von Linksabbiegerspuren im Bereich der neuen Anbindung an die Landstraße treffen (falls noch keine eingetragen seien).
- l) Ortsdurchfahrt-Grenzen seien, sofern vorhanden, einzutragen.
- m) An freien Strecken von Landesstraßen seien die ab Außenkante befestigter Fahrbahn geltende Anbauverbots- und Beschränkungszone einzutragen und von baulichen Anlagen freizuhalten.
- n) Würden Alternativtrassen für klassifizierte Straßen ausgewiesen oder Planungsabsichten der Straßenbauverwaltung berücksichtigt, so ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Darstellungen wertneutral anzusehen seien und gegenüber der Straßenbauverwaltung keine Verpflichtung zur Übernahme von Flächen bzw. Kosten zur Baudurchführung abgeleitet werden könne.
- o) Es wird angeregt, im Bezug auf § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festzusetzen, dass bei der Errichtung baulicher Anlagen aufgrund von Verkehrslärm der L- Straße passive Maßnahmen zum Schutz gegen Lärmimmissionen zu treffen seien.
- p) Da das Plangebiet einer Verkehrslärmbelastung unterliege, hätte die Stadt notwendige Schutzmaßnahmen in Eigenverantwortung durchzuführen und im Plan festzusetzen. Ein bepflanzter Geländestreifen reiche als Lärmschutz nicht aus.
- q) Es wird darauf hingewiesen, dass die Berücksichtigung der Verkehrsemissionen dem Vorhabenträger obliege, welches auch bei durch Planungen Dritter bedingten „wesentlichen Änderungen der Straßen“ gelte. An den Träger der Baulast könne diesbezüglich auch zukünftig keine Forderung gestellt werden.
- r) Zu den Entwurfsunterlagen nach der RE sei durch den Investor ein Markierungs- und Beschilderungsplan zu erstellen. Dieser sei mit der Straßenbauverwaltung in der Ausarbeitung abzustimmen.
- s) Es wird zusammenfassend darauf hingewiesen, dass sämtliche mit dem Vorhaben verbundenen Änderungskosten an der L 419 von der Stadt Wuppertal oder dem Investor zu tragen seien. Die Einzelheiten hierzu seien in einer Verwaltungsvereinbarung festzulegen. Die Planungen des Landesbetriebs seien in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Es wird um weitere Beteiligung und frühzeitige Abstimmung zur Erschließungsplanung gebeten.

Berücksichtigung:

- a) Das Plangebiet endet vor der L 419 und hat keine gemeinsame Grenze. In Ergänzung wird darauf hingewiesen, dass die Polizei aus Sicherheitsgründen ihr Grundstück einfrieden wird. Der Bebauungsplan wird hierzu keine ergänzenden Festsetzungen treffen.

- b) Die Anbindung des Plangebietes erfolgt über die Straße Erbschlö, die im Weiteren derzeit schon an die L 419 angebunden ist.. Durch das Verkehrsgutachten wurde nachgewiesen dass die Verkehre abwickelbar sind. Der Leistungsfähigkeitsnachweis erbrachte für den Knoten Parkstraße / Erbschlö eine ausreichende Leistungsfähigkeit (Qualitätsstufe D). Die bestehende Zufahrt zur Standortverwaltung soll aufgegeben werden und in der Folge durch eine in südöstliche Richtung verschobene Ein- und Ausfahrt ersetzt werden. Diese aus Sicherheitsgründen heraus erforderliche Zufahrt wurde mit dem Landesbetrieb abgestimmt. Wie zuvor erwähnt, wurde der Anregung zu einer Verkehrsuntersuchung nachgekommen; die Ergebnisse liegen dem Landesbetrieb vor.
- c) Das vorhandene Wegenetz wird in Teilen an die durch die Planung veränderte Situation angepasst.
- d) Es ist nicht erkennbar, dass allein aufgrund des Vorhabens zusätzliche Querungshilfen über die L 419 im heutigen Ausbauzustand erforderlich werden..
- e+f) Grundsätzlich werden die Grundstücke rückwärtig erschlossen. Eine Ausnahme bildet die zuvor genannte Zufahrt zum Sondergebiet Polizei, die über den Bebauungsplan festgesetzt ist. Im Vorfeld wurde auf Anforderung des Landesbetriebes eine Ergänzung der Verkehrsuntersuchung durchgeführt und dem Landesbetrieb zur Bewertung vorgelegt, die den Nachweis erbrachte, dass eine Anbindung möglich ist. Dies wurde von dem Landesbetrieb in einer gesonderten Stellungnahme bestätigt. Ansonsten weist das Sondergebiet „Polizei“ in Richtung L 419 Zufahrtsverbote aus.
- g) Es wird kein zusätzliches Wasser dem Straßengelände der L 419 zugeführt. Lediglich für den Fall des Ausbaus der L 419 wird die geplante Entwässerungskaskade an der öffentlichen Planstraße A nicht in eine abschließende Mulde, sondern in die Kanalisation der L 419 entwässert.
- h) Die verkehrsbedingten Lärmeinwirkungen wurden auf der Grundlage der Verkehrsuntersuchung berechnet, bewertet und sind in Form von Festsetzungen zu Lärmpegelbereichen im Bebauungsplan berücksichtigt worden. Aufgrund der Entfernung zwischen dem Sondergebiet SO 1 „Polizei“ und der L 419 sind keine Überschreitungen der Grenzwerte der 22. BImSchV durch verkehrsbedingte Luftschadstoffe zu erwarten, da aufgrund der Breite der Trasse und der angrenzenden Freibereiche ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet ist. In der Behördenbeteiligung wurden darüber hinaus keine Hinweise gegeben, dass die Grenzwerte der 22. BImSchV erreicht bzw. überschritten werden könnten.
- i) Aufgrund der landesspezifischen Nutzungen sind keine Werbeanlagen vorgesehen. Die Beleuchtung der Freiflächen des SO 1 wird im Rahmen der Bauantragsplanung so gestaltet, dass die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf der L 419 nicht beeinträchtigt wird. Im Rahmen der Baugenehmigungsplanungen wird der Landesbetrieb erneut beteiligt.
- j) Die erforderlichen Maßnahmen, auch an klassifizierten Straßen, wurden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens vertraglich zwischen der Stadt Wuppertal und dem Vorhabenträger festgelegt. Weitergehende landesinterne Regelungen zur Kostenübernahme zwischen dem Landesbetrieb und dem Vorhabenträger sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.
- k) Der Umfang der Aussagen des Verkehrsgutachtens wurde im Vorfeld u. a. mit dem Landesbetrieb abgestimmt. Die Anlage einer Linksabbiegerspur ist nicht erforderlich.
- l) Da die L 419 nicht Bestandteil der Bebauungsplanes ist, können dort auch keine Ortsdurchfahrts- grenzen (OD) eingetragen werden.
- m) Die 20m- und die 40m-Linie parallel zum Fahrbahnrand der L 419 sind als Hinweis in den Bebauungsplan übernommen worden. Innerhalb der 40m-Linie liegen überbaubare Grundstücksflächen für derzeit geplante Garagen der Bereitschaftspolizei. Insofern wird die 40m-Linie (Anbaubeschränkungszone) nicht vollständig von baulichen Anlagen freigehalten, was auch nicht erforderlich ist, da es sich hierbei nicht um eine Anbauverbotszone handelt. Die Zustimmung des Landesbetriebes Straßen NRW nach § 25 StrWG liegt vor.
- n) Die Festsetzungen des Bebauungsplans oder Darstellungen des Flächennutzungsplans haben keine Kostenübernahmeverpflichtungen zum Gegenstand.
- o+p) Der Bebauungsplan weist aufgrund der Lärmimmissionen der L 419 Festsetzungen zum passiven Lärmschutz aus. Ein aktiver Lärmschutz über die geschlossene Zeile der geplanten Garagen entlang der L 419 hinaus scheidet aufgrund der zu erwartenden Störungen des Orts- und Landschaftsbildes aus.
- q) Regelungen zur Kostenübernahme sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.
- r) Markierungs- und Beschilderungspläne sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.

s) Es wird auf die zuvor aufgeführten Aussagen verwiesen. Die weitere Beteiligung des Landesbetriebs erfolgte im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld (21.04.2008)

Anregung:

Der Landesbetrieb weist darauf hin, dass Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn A 1 ergeben oder ergeben könnten (z.B. Geräusch-, Geruchs- oder Staubbelastungen) nicht geltend gemacht werden können.

Da die Bauleitplanung die Planungsmaßnahme „Ausbau der L 419 mit Anschluss an die A 1“ in Wuppertal-Ronsdorf tangiert, wird um Beachtung der Stellungnahme der Regionalniederlassung Rhein-Berg, Außenstelle Köln gebeten.

Berücksichtigung:

Die Stellungnahme der Regionalniederlassung Rhein-Berg, Außenstelle Köln liegt vor und wurde berücksichtigt.

WSW Energie & Wasser AG (30.04.08)

Anregung:

Es seien zur Stromversorgung umfangreiche Baumaßnahmen, auch im vorgelagerten Netz erforderlich. Die Abstimmung hierüber läuft bereits mit dem Bauträger.

Berücksichtigung:

Im Bebauungsplanverfahren wurden die Lage und Ausdehnung einer Medientrasse untersucht und im Vorhaben- und Erschließungsplan eingetragen.

WSW mobil GmbH (30.04.2008)

Anregung:

Es wird angeregt, die verkehrliche Erschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu beschreiben. Es werden Hinweise zu dem Linienwege- und Haltestellenkonzept dargelegt. Die erforderlichen Flächen, der erforderliche Straßenaufbau etc. seien bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Berücksichtigung:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan weist öffentliche Verkehrsflächen aus, die geeignet sind, die Busverkehre aufzunehmen. Weitere Regelungen zum Straßenaufbau sind im Durchführungsvertrag getroffen.

Gemeinsame Anregung des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW e.V., des NABU Nordrhein-Westfalen sowie des LNU NRW (21.04.2008)

Anregung:

a) Die Wuppertaler Umweltverbände regen an, das geplante Sondergebiet im Nordosten zu reduzieren. Die JVA soll aus Sicht der Naturschutzverbände an der L 419 angesiedelt werden. Für die übrigen Landeseinrichtungen müssten andere Standorte gefunden werden. Aus Sicht des Naturschutzes ist der Langwaffen-Schießstand für jede planerische oder bauliche Entwicklung eine „Tabu-Fläche“ mit hohen Schutzansprüchen. Auf das geplante Bauvorhaben (JVA) ist daher an dieser Stelle zu verzichten. Der ehemalige Schießstand hat Bedeutung für wandernde Tierarten und ist deshalb von höchster ökologischer Wertigkeit und unbedingt von Bebauung freizuhalten.

- b) Die Änderung des Regionalplanes würde die Zerstörung des 285 ha großen Freiraumes Scharpenacken, der aus ökologischer Sicht zu den wichtigsten Freiräumen des Bergischen Landes gehört und auch große Bedeutung für die Naherholung hat, ermöglichen. Die geplante Bebauung würde wie ein Keil in diese Fläche hineinragen.
- c) Der Flächenverbrauch widerspricht den Zielen der Raumordnung.
- d) Wirtschaftliche Gründe können den Umwelt- und Naturschutz nicht aufheben.
- e) Alternative Standorte wurden nicht geprüft.
- f) Die behaupteten Synergieeffekte sind nicht nachvollziehbar.
- g) Die Kammmolchpopulation kann nicht verlagert werden. Gemäß der Aussagen der Naturschutzverbände ist aus ökologischer Sicht ein Ausgleich der Eingriffe nicht möglich. Der Artenschutz lasse sich nur durch den Verzicht auf eine Bebauung auf dem Schießstand und den angrenzenden Wiesen im Südwesten bewirken.
- h) Der Langwaffen-Schießstandes hat hohe Bedeutung für wandernde Arten und soll daher von Bebauung freigehalten werden.
- i) Der Langwaffenschießstand ist wegen seines Erhaltungszustandes, seiner Seltenheit und wegen seiner tragischen Rolle zum Ende des Zweiten Weltkrieges als Denkmal erhaltungswürdig und zu sichern.
- j) Die Ansiedlung wird durch zwei Bäche entwässert. Beide haben große Bedeutung für die Ökologie, sie sind nicht geeignet, größere Wassermengen aufzunehmen. Aus der Sicht des Gewässerschutzes ist es dringend geboten, die Ansiedlungsfläche zu verkleinern.
- k) Sollten die vier Landeseinrichtungen auf dem Standort Scharpenacken angesiedelt werden, wird auf der Parkstraße ein Verkehrschaos auch schon während der Bauphase erwartet.
- l) Die Kartierung kann noch nicht abgeschlossen sein, da die wertgebenden Arten noch nicht vollständig erfasst seien. Insofern sei bis zum Abschluss der Gutachten die Beteiligung der Träger öffentlicher Beläge auszusetzen. Nach Fertigstellung des Umweltberichtes sei dieser den Umweltverbänden zur erneuten Stellungnahme vorzulegen.
- m) Die Regionalplanbehörde hat darauf hingewiesen, dass die nachfolgenden Bauleitplanverfahren die Auswirkungen auf die Schutzgüter darstellen werden. Es wird angeregt, die die zu erwartenden Umweltauswirkungen schon auf der Ebene des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen.

Berücksichtigung:

a) Der Anregung, das Sondergebiet zu verkleinern und die Nutzungen auf mehrere Standorte zu verteilen, kann nicht gefolgt werden. Aufgrund der ermittelten Synergien ist es geboten, alle Einrichtungen auf einem gemeinsamen Standort zu realisieren. Die Bedeutung der Flächen für den Naturschutz ist entsprechend der gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt worden.

In den Umweltberichten zum Bebauungsplan sowie zur FNP-Änderung wird umfassend untersucht und nachgewiesen, dass die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben ausgeglichen bzw. ersetzt werden können.

Der ehemalige Schießplatz, als Teil des Gesamtvorhabens, ist zwingend für den Bau der Justizvollzugsanstalt erforderlich. Die speziellen Standortanforderungen einer JVA können in diesem Bereich erfüllt werden. Eine Verlagerung ist nicht möglich. Die Fläche wird zur Ausnutzung der Synergien als unverzichtbar eingestuft.

b) Eine Zerstörung des Freiraumes Scharpenacken durch die Planung ist nicht gegeben. Auch wesentliche Teile des Vorhabensraumes bleiben dauerhaft als Landschaftsraum erlebbar.

Der Bereich der Schulen kann auch dauerhaft dem Erholungsraum zugeordnet werden, da die zentralen Einrichtungen für die Öffentlichkeit zugänglich sein sollen.

Die Erholungsfunktion des Scharpenacken bleibt auch bei Durchführung des Vorhabens bestehen. Der Erholungsraum, mit seiner reich strukturierten Landschaft, wird weiterhin dauerhaft für die Erholungsnutzung zur Verfügung stehen.

Den Belangen des Freiraumes und der Naherholung wird im Rahmen der Kompensation eine besondere Bedeutung zugemessen. Maßnahmen sollen den Scharpenacken auch für die Erholungsnutzung

aufwerten. Die landschaftliche Vielfalt wird dadurch aufgewertet. Die Maßnahmen erfolgen in engem räumlichen Zusammenhang zum Eingriff. Die Maßnahmen zur Waldumwandlung werden in einem Zeitraum von ca. 25 Jahren zu erkennbaren Aufwertungen der landschaftlichen Qualität in diesen Bereichen führen. Des Weiteren führt auch die Ausweisung der Prozessschutzfläche Wald zu einer dauerhaften landschaftsbildwirksamen Sicherung der Altholzbestände. Die Maßnahmen Nr. 16 und Nr. 10 (Entfernen strukturarmer Gehölze) des landschaftspflegerischen Fachbeitrags erhöhen die Attraktivität des nördlichen Bereiches des Scharpenacken für die Erholungsnutzung. Im Gesamttraum wird ein Wegenetz erhalten bzw. optimiert, so dass der Landschaftsraum für die Erholung genutzt werden kann.

Im Rahmen der Planungen werden Wegebeziehungen innerhalb des Vorhabensraumes zwischen der Ortschaft Erbschlö und dem Scharpenacken berücksichtigt, so dass die Erholungsnutzung und Zugänglichkeit des Scharpenacken nicht erheblich beeinträchtigt wird.

c) Die Anregungen betrifft nicht den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1115V. Zur Berücksichtigung wird auf die entsprechenden Ausführungen der Auswertung zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 30. FNP-Änderung „Parkstraße/ Erbschlö“ verwiesen.

d) Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung finden neben den Belangen der Umwelt (einschließlich Natur- und Landschaftsschutz) auch wirtschaftliche und soziale Belange Eingang. Die Belange von Natur und Landschaft werden entsprechend ihrer Wertigkeiten im Verfahren berücksichtigt.

e) Standortalternativen wurden im Rahmen der 53. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf ausreichend ermittelt und geprüft. Insgesamt wurden 35 Standorte, davon 15 in Wuppertal, untersucht. Entsprechende Aussagen auf Ebene der Bauleitplanung sind in den Planbegründungen und Umweltberichten enthalten.

Die konkrete Verletzung von rechtlichen Vorgaben ist nicht erkennbar.

f) Die Synergien durch die gemeinsame Realisierung der Landesvorhaben sind im Rahmen 53. Regionalplanänderung transparent dargelegt. Die belastbaren Aussagen wurden auf ihre Aktualität überprüft und auch im Rahmen der Bauleitplanverfahren einbezogen.

g) Die Neuanlage des Kammolchlebensraumes ist mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) abgestimmt.

Die konkrete Maßnahme ist so ausgestaltet, dass vor Überbauung des aktuellen Lebensraumes eine ausreichende Entwicklungszeit des Gewässers zur Verfügung steht. Die Entwicklung des neuen Lebensraumes wird durch ein Monitoring begleitet. Für den Fall eines negativen Ausgangs des Monitorings werden darüber hinaus Risikomanagementmaßnahmen vorgesehen. Die Details wurden in dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt.

h) Die Bedeutung des Langwaffenschießstandes wurde, auch im Hinblick seiner Bedeutung für wandernde Arten, bei den natur- und artenschutzfachlichen Untersuchungen sowie bei der Erstellung von Erhaltungs-, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.

i) Eine Eintragung von Objekten in die Denkmalliste liegt nicht vor. Die hintere Schussfangmauer des Langwaffenschießstandes wird jedoch erhalten werden. Der historischen Bedeutung des Ortes wird damit im Rahmen der Planung Rechnung getragen.

j) Die Entwässerungsplanung sieht eine Versickerung des Niederschlagswassers vor. Direkte Einleitungen in die Bäche werden nicht erfolgen. Eine Beeinträchtigung der Bäche wird durch die Versickerung innerhalb der Einzugsgebiete vermieden.

k) Gemäß dem vorliegenden Verkehrsgutachten kann für den Fall, dass die L 419 noch nicht ausgebaut ist, die zusätzliche Belastung von den Straßen im Querschnitt gut verkräftet werden. Bei Durchführung der Planung können die bereits stark ausgelasteten Knoten eine befriedigende bzw. ausreichende Verkehrsqualität erreichen (hohe Wartezeiten, große Stauräume). In den Planfällen mit planfrei ausgebauten Knoten ist die Verkehrsabwicklung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens sowohl in den Querschnitten als auch in den Knoten unproblematisch. Während der Bauphase werden die Verkehre zu den Baustellen über die derzeitige Zufahrt der STOV abgewickelt. Dies führt nicht zu einer Belastung der Straße Erbschlö; auch der Knoten Erbschlö / L 419 sowie die Leistungsfähigkeit der L 419 werden nicht erheblich zusätzlich beeinflusst.

l) Die Gutachten sowie der Umweltbericht lagen zum Auslegungsbeschluss vor. Parallel zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Hierbei erhielten alle Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit, die Auslegungsunterlagen und die Gutachten einzusehen und ihre Anregungen und Stellungnahmen darzulegen.

m) Die Stadt Wuppertal hat entsprechend §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB die Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend der in Anlage 1 BauGB genannten Systematik im Rahmen der beiden Bauleitplanverfahren (FNP-Änderung und vorhabenbezogener Bebauungsplan) dargelegt. Zu beiden Planverfahren wurde ein Umweltbericht erarbeitet, der die jeweiligen Auswirkungen der betroffenen Schutzgüter beschreibt.

Stadt Wuppertal, Untere Wasserbehörde - 106.20 (18.04.2008 und 09.05.2008)

Anregung:

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass zur Sicherung der Niederschlagswasserversickerung zum Satzungsbeschluss die wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 58 (1) LWG NRW vorliegen muss.
- b) Entwässerungsanlagen von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind ebenfalls öffentlich zu tragen.
- c) Die Versickerungsanlagen müssen vor der Errichtung der Gebäude und der Herstellung der befestigten Flächen betriebsbereit hergestellt sein.
- d) Es ist ein Entwässerungskonzept für den Umgang mit dem anfallenden Baustellenwasser zu erstellen.
- e) Im Plangebiet befinden sich keine Brunnen, keine Wasserschutzgebiete und keine Überschwemmungsgebiete.
- f) Es wird angeregt, hinsichtlich der geringeren Einleitungsmengen in den Quellteich des Hadberger Siefens nach Realisierung der Planung sowie hinsichtlich der Auswirkungen auf das Grundwasser ein Monitoring durchzuführen.
- g) Darüber hinaus können folgende Tatbestände zu einer kleinräumigen quantitativen wie qualitativen Beeinträchtigung des Grundwassers führen: 1. Drainagewirkungen von Leitungen und Bauwerken, 2. Ableitung von Abwasser über eine Sammelkanalisation aus dem Gebiet.

Ergänzende Stellungnahme vom 09.05.2008:

- h) Nach Prüfung der Entwässerungsstudie und dem hydrologischen Gutachten ist die Erschließung bzgl. des Niederschlagswassers prinzipiell gesichert. Darüber hinaus werden Hinweise bzgl. der Versickerung des Niederschlagswassers, zum Zeitpunkt der wasserrechtlichen Erlaubnisse und der Kanalanzeige, zum Umgang des anfallenden Baustellenwassers sowie über eine zusätzlich erforderliche gutachterliche Aussage zur Sickerfähigkeit der Mulde „JVA Nord“ gegeben.
- i) Es wird angeregt, aufgrund der Untersuchungen im südlichen Bereich der Mulde anstelle einer Mulde eine Mulden-Rigole zu errichten, da die Sickerfähigkeit in den unteren Bodenschichten zunimmt.

Berücksichtigung:

- a) Durch das Ingenieurbüro Reinhard Beck wurde eine Entwässerungsstudie und eine Kanalnetzanzeige im März bzw. April 2008 erarbeitet. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse sind zwischenzeitlich erteilt worden.
- b) Die Entwässerung der öffentlichen Straße erfolgt über zwei straßenbegleitende Mulden-Rigolen-Kaskaden, denen eine weitere Mulde nachgeschaltet ist. Diese Mulde erhält einen Überlauf an den bestehenden Straßenseitengraben der Straße Erbschlö. Sofern es die Gefälleverhältnisse zulassen, kann die Kaskade nach dem Ausbau der L 419 an die Straßenentwässerung der L 419 angeschlossen werden. Eigentümer dieser Anlage wird die WSW Energie und Wasser AG. Der Betrieb der Entwässerungsanlage wird im Erschließungsvertrag mit der WSW Energie und Wasser AG geregelt.
- c) In der Entwässerungsstudie wird die Anregung der Niederschlagsversickerung berücksichtigt. Die Versickerungsanlagen werden vor der Errichtung des Vorhabens hergestellt.
- d) Vor Baubeginn erstellt der Generalunternehmer ein mit dem Auftraggeber und der UWB abgestimmtes Baustellenentwässerungskonzept. Im Leistungsverzeichnis zur Ausschreibung wurden entsprechende Positionen formuliert.
- e) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Regelungen im Bebauungsplan sind nicht erforderlich.
- f) Die erforderlichen Monitoringmaßnahmen werden in Abstimmung mit der Stadt aufgestellt und gesichert.

g) Die zentrale Muldentrasse verläuft im Einzugsgebiet des Erbschlöer Bachs, eine Überleitung von Grund- und Schichtenwasser in ein anderes Gewässereinzugsgebiet ist nicht wahrscheinlich. Kleineräumige Veränderungen im Grundwassergefüge sind unbedenklich.

h) Die Einschätzung der UWB und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

i) Die Anregung wurde im weiteren Verfahren geprüft und insofern berücksichtigt, dass eine enge fachplanerische Betreuung in der Bauphase erfolgen wird. Somit kann eine für den Standort optimale Lösung errichtet werden. Die Festsetzung im Bebauungsplan ist hiervon nicht betroffen. Die Ausführung der Mulde / Mulden-Rigole wird im Erschließungsvertrag mit der WSW Energie und Wasser AG geregelt.

Stadt Wuppertal, Untere Bodenschutzbehörde – 106.23 (11.04.2008)

Anregung:

Es wird angeregt, das Altlastengutachten des Büros Dr. Tillmanns & Partner vom Juni 2007 zu ergänzen, um die örtliche Ausdehnung und Bodenbelastung im Bereich der Geschossfangmauer zu klären.

Der belastete Bereich sei auszuheben und fachgerecht zu entsorgen.

Es wird angeregt, die Grundwassermessstellen im Bereich der Geschossfangmauer auf relevante Schadstoff-Parameter zu untersuchen.

Es wird angeregt, im Bereich der geplanten großflächigen Versickerungsanlage durch chemische Untersuchungen Verunreinigungen auszuschließen.

Berücksichtigung:

Zwischenzeitlich wurden die ausstehenden Untersuchungen mit der Unteren Bodenschutzbehörde und die Einarbeitung der Ergebnisse in ein Sanierungskonzept abgestimmt. Die notwendigen Maßnahmen zur Altlastensanierung sind im Durchführungsvertrag gesichert. Darüber hinaus sind die belasteten Bereiche der Geschossfangmauern im vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Altlastenverdachtsflächen gekennzeichnet.

Die Untersuchungsergebnisse der Grundwasserbeprobung liegen bereits vor (Stand 05.05.2008). Das Grundwasser ist nicht belastet, die Bereiche der Versickerungsmulden sind ebenfalls ohne Befund.

Geologischer Dienst NRW (12.03.2008)

Anregung:

a) Es werden keine Bedenken erhoben. Es wird angeregt, für die Regenwasser- und Oberflächenwasserversickerung vorbereitende Versickerungsversuche zur Ermittlung der Durchlässigkeit des Bodens durchzuführen.

b) Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell Fossilien im Boden enthalten sein können.

c) Das Plangebiet ist weitgehend nicht nach Kriterien von besonders schützenswerten Bodenfunktionen bewertet, bis auf den südöstlichen Abschnitt. Im Untersuchungsraum des Planvorhabens befinden sich fruchtbare Braunerden und Bachufferrandstreifenböden mit besonderen Biotopentwicklungspotenzialen.

Berücksichtigung:

a) Hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit wurden die Ergebnisse der verschiedenen Bodengutachten in der Entwässerungsstudie, die dem Entwässerungskonzept zugrunde liegt, berücksichtigt.

b) Die Sicherungsmaßnahmen für Fossilienfunde wurden gutachterlich ermittelt, mit der zuständigen Behörde abgestimmt und sind mit dem Vorhabenträger vertraglich gesichert.

c) Die Darstellungen des Geologischen Dienstes NRW im Hinblick auf die schutzwürdigen Böden wurden berücksichtigt

Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf (21.04.2008)

Anregung:

Es wird darauf hingewiesen, dass trotz der fehlenden Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln keine Garantie auf Kampfmittelfreiheit gewährt werden könne. Bei Kampfmittelfunden seien die Bauarbeiten einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen.

Vor Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen, hierzu sei das „Merkblatt für das Einbringen von Sondierbohrungen“ des Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW-Rheinland, Bezirksregierung Düsseldorf zu beachten.

Berücksichtigung:

Auf die Möglichkeit des Vorhandenseins von Kampfmitteln, die erforderlichen Schutzvorkehrungen bei Sondierungsbohrungen und die Vorsichtsmaßnahmen bzw. Meldepflicht bei Kampfmittelfunden wird im Anschluss an die textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hingewiesen.

Stellungnahmen ohne Bedenken und Anregungen

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellungnahmen eingereicht, aber keine Anregungen vorgebracht:

Datum	Träger öffentlicher Belange
22.04.2008	Landschaftsverband Rheinland (LVR) Rheinisches Amt für Denkmalpflege
07.04.2008	Bezirksregierung Düsseldorf
18.04.2008	106.28 Untere Immissionsschutzbehörde
08.04.2008	Rheinisch-Bergischer Wasserverband
25.04.2008	Eisenbahn-Bundesamt
25.04.2008	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
18.04.2008	Handwerkskammer Düsseldorf
09.04.2008	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Planungs- und Baucenter Ruhr, Essen
15.04.2008	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice
21.04.2008	PLEDOC Netzverwaltung, Fremdplanungsbearbeitung
18.04.2008	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
10.04.2008	Wirtschaftsförderung Wuppertal
21.04.2008	Stadt Velbert
18.04.2008	Kreisverwaltung Mettmann, der Landrat
15.04.2008	Stadt Remscheid
11.04.2008	Stadt Hattingen